

# Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

## Promotionsordnung

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 12/2014**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

**23. Jahrgang/31. März 2014**

---



# Promotionsordnung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011 vom 28. Juni 2011), des BerlHG (in Kraft ab 03. Juni 2011) und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU veröffentlicht (AMB Nr. 15/2013) und ab 01. Mai 2013 in Kraft hat der Erweiterte Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. November 2013 folgende Promotionsordnung beschlossen.

## Inhalt

§ 1	Promotion
§ 2	Promotionsverfahren
§ 3	Promotionsorgane
§ 4	Promotionsausschuss
§ 5	Promotionskommission
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen
§ 7	Zulassung zur Promotion
§ 8	Dissertation
§ 9	Betreuung der Dissertation
§ 10	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Disputation und Bewertung der Promotion
§ 13	Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
§ 14	Veröffentlichung der Dissertation
§ 15	Promotionsurkunde
§ 16	Grenzüberschreitende Promotionsverfahren
§ 17	Sonstige Promotionen
§ 18	Ehrenpromotion
§ 19	Entzug des Doktorgrades
§ 20	In-Kraft-Treten

## § 1 Promotion

Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften (Doctor rerum agriculturalum, abgekürzt Dr. rer. agr.) bzw. eines Doktors der Gartenbauwissenschaften (Doctor rerum horticulturalum, abgekürzt Dr. rer. hort.) aufgrund eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens gemäß dieser Promotionsordnung. Darüber hinaus kann zur Würdigung besonderer wissenschaftlicher Verdienste der akademische Grad eines Doktors der Agrarwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum agriculturalum honoris causa, abgekürzt Dr. rer. agr. h.c.) bzw. eines Doktors der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum horticulturalum honoris causa, abgekürzt Dr. rer. hort. h.c.) verliehen werden.

(1) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Erlangung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), durch eine Verteidigung (Disputation) und die Veröffentlichung der Dissertation erbracht.

(2) Auf Antrag der Promovenden/des Promovenden kann der Doktorgrad auch als „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden und darf in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden. Die gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(3) Die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. agr. h.c./Dr. rer. hort. h.c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf entsprechenden Gebieten verliehen werden (siehe auch § 18).

## § 2 Promotionsverfahren

Die Promotion gliedert sich in:

- Zulassung zur Promotion und Immatrikulation bzw. Registrierung,
- Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- Begutachtung der Dissertation,
- Absolvierung der Disputation,
- Veröffentlichung der Dissertation,
- Aushändigung der Urkunde.

## § 3 Promotionsorgane

Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind zuständig:

- der Fakultätsrat
- der Promotionsausschuss,
- die Promotionskommission.

## § 4 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören drei hauptamtliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät gemäß § 7 (1) an. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Promotionsausschusses die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter für Promotionsangelegenheiten teil.

(3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Fakultät inne.

(4) Der Promotionsausschuss tagt in der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat.

(5) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Der Promotionsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und schlägt dem Fakultätsrat die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Promotion vor.

b) Der Promotionsausschuss erteilt gegebenenfalls Auflagen zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Durchführung eines Promotionsverfahrens.

c) Der Promotionsausschuss schlägt dem Fakultätsrat die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Promotionskommission vor.

## § 5 Promotionskommission

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, von denen eine die Betreuerin/einer der Betreuer des Promovierenden sein kann. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss extern und unbefangen sein. Eine Hinzuziehung einer weiteren Gutachterin/eines weiteren Gutachters (Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder promovierte Wissenschaftlerin/promovierter Wissenschaftler) ist möglich. Die Kommission wird vervollständigt durch mindestens fünf weitere Mitglieder (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bzw. promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter).

Der Promotionskommission soll bei Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr als eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer angehören, die/der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission muss hauptamtliche Hochschullehrerin/hauptamtlicher Hochschullehrer an der Landwirtschaftlich-gärtnerischen Fakultät sein. Die Gutachterinnen/Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

(4) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fächer betreffendes Thema, so sollen Vertreterinnen/Vertreter dieser Fächer bei der Zusammensetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind: Entscheidung über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Gutachten, Durchführung und Bewertung der Disputation, Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtprädikats der Promotion.

(6) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt grundsätzlich einen einschlägigen, mindestens mit „Gut“ (Note bis 2,5) bewerteten Abschluss eines Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule voraus. Als Abschluss gelten das Magister-, Diplom- oder Masterexamen bzw. die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung.

(2) Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen ist festzustellen, ob der Abschluss den in § 6 Abs. 1 genannten Abschlüssen gleichwertig ist. Die Feststellung erfolgt nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses und die Bestätigung der Noten erfolgen durch das Studierenden-Service-Center der Humboldt-Universität zu Berlin.

Eine Äquivalenzbescheinigung kann auch alternativ bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden.

(3) Über die Anerkennung des Studienabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 7 Zulassung

(1) Die Dissertation kann nur in einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von einer/einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerin/ Hochschullehrer bzw. einer/einem Leiterin/Leiter von Nachwuchsgruppen der Landwirtschaftlich-gärtnerischen Fakultät vertreten wird.

(2) Vor Beginn der Arbeit an der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf Zulassung zum Promotionsverfahren an den Promotionsausschuss über die Dekanin/den Dekan zu stellen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Antrag auf Annahme als Promovendin/Promovend unter Verwendung der gültigen Formulare (Anlage 1),

b) Hochschulabschlußezeugnis, bei ausländischen Studienabschlüssen die Äquivalenzbescheinigung des Studierenden-Service-Centers der Humboldt-Universität zu Berlin,

- c) tabellarischer Lebenslauf,
- d) eine circa 3-seitige Beschreibung der in Aussicht genommenen Dissertation mit Arbeitszeitplan,
- e) eine unterschriebene Erklärung, dass wesentliche Teile der Dissertation noch nicht in einem Promotionsverfahren vorgelegt wurden,
- f) Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation,
- g) ein mit der Betreuerin/dem Betreuer abgestimmtes Studienprogramm für ein Doktorandenstudium im Umfang von mindestens 18 Studienpunkten.

(3) Der Promotionsausschuss prüft die formellen und fachlichen Voraussetzungen der Antragstellerin/des Antragstellers und erteilt gegebenenfalls Auflagen bzw. schlägt weitere oder alternative Studienleistungen vor.

(4) Über die Zulassung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Promotion entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultätsrat.

(5) Im Falle der Zulassung zur Promotion erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid.

(6) Die Zulassung zur Promotion ist ausnahmslose Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist auf drei Jahre begrenzt. Die Befristung kann auf schriftlichen Antrag in der Regel nicht mehr als dreimal um jeweils ein akademisches Jahr verlängert werden.

(7) Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen entsprechenden Bescheid. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

## § 8 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Promovendin/dem Promovenden selbstständig verfasste Abhandlung über eine eigenständige Leistung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält.

(2) Die Dissertation kann aus einer Monographie bestehen oder publikationsbasiert gestaltet sein.

(3) Als publikationsbasierte Dissertation können mehrere als Erstautorin/Erstautor veröffentlichte oder angenommene Publikationen in referierten Zeitschriften eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. In publikationsbasierten Dissertationen ist

von der Promovendin/dem Promovend die eigenständige Leistung kenntlich zu machen. Über die Publikation hinaus sind in publikationsbasierten Dissertationen die Forschungsfrage in einem größeren Zusammenhang einheitlich darzustellen und die Publikationen entsprechend einzuordnen. Die Dissertation ist in schriftlicher Form und in einer elektronischen Version in einem gängigen Dateiformat und auf einem gängigen Datenträger vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Promotion wird versagt, wenn die eingereichte Dissertation Gegenstand eines Verfahrens an einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät war oder ist.

(5) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## § 9 Betreuung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer entsprechend § 7 (1) betreut.

(2) Die Betreuerin/Der Betreuer und die Promovendin/der Promovend verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 02. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(3) Zusätzlich zur Betreuung durch einen Hochschullehrer/Hochschullehrerin kann die fachliche Betreuung durch eine/einen mindestens promovierte/promovierten Mentorin/Mentor abgesichert werden.

(4) Die Betreuerin/Der Betreuer und die Promovendin/der Promovend vereinbaren die wichtigsten Eckpunkte des Promotionsvorhabens in Form einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2.

(5) Die Betreuungsvereinbarung kann beidseitig widerrufen werden, wenn die Erfolgsaussichten des anvisierten Promotionsvorhabens negativ eingeschätzt werden. Der Widerruf der Betreuungsverpflichtung wird dem Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(6) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin/des Betreuers an der Humboldt-Universität, so behält sie/er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung der begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die Frist kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses einmal um drei Jahre verlängert werden.

Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der HU im

Ruhestand, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortbesteht.

(7) Wer nachweislich wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder wegen der notwendigen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht in der Lage ist, die in der Betreuungsvereinbarung dokumentierten nachweisbaren Erfolgskriterien ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Die Betreuerin/Der Betreuer legt auf Antrag und in Absprache mit der Promovendin/dem Promovenden Maßnahmen fest, wie und wann die vereinbarten Leistungen erbracht werden können. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, die Verlängerung der Betreuungszeit und die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

## § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist durch die Promovendin/den Promovenden beim Promotionsausschuss schriftlich zu beantragen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- b) tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Promovendin/des Promovenden beschreibt,
- c) Leistungsnachweise aus dem Doktorandenstudium gemäß § 7 (2) g,
- d) fünf gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation,
- e) jeweils eine elektronische Version der Dissertationsschrift in einem gängigen Dateiformat auf einem gängigen Datenträger,
- f) eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der Promovendin/des Promovenden,
- g) jeweils eine eidesstattliche Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,
  - dass keine Zusammenarbeit mit gewerblichen Promotionsberatern stattfand,
  - dass die Promovendin/der Promovend die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,

- dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht, angenommen oder abgelehnt wurde,
- dass die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen selbstständig angefertigt worden ist und
- dass die Grundsätze der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- 
- h) eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers darüber, dass bei der Betreuung der Dissertation auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis geachtet wurde,
- i) einen Vorschlag für den Vorsitz der Promotionskommission, die Gutachterinnen/Gutachter und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (mit Angabe der Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 vor, schlägt der Promotionsausschuss nach deren Prüfung in der nächstfolgenden Sitzung des Fakultätsrates die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Bestellung der Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission vor. Nach Abstimmung im Fakultätsrat wird dem Promovenden die Entscheidung schriftlich bekannt gegeben.

(3) Eine Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die Gutachterinnen/Gutachter und die Promotionskommissionsmitglieder entsprechend § 5 (2). Mögliche Gründe für eine Befangenheit gegenüber der Promovendin/dem Promovenden sind zu Beginn des Begutachtungsverfahrens zu erfragen und zu bewerten, um ggf. rechtzeitig andere Personen in das Verfahren einbeziehen zu können.

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten für die Erstellung der Gutachten neben der gedruckten Fassung auch eine elektronische Version der Dissertation auf einem gängigen Datenträger. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(3) Die Gutachter sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstellen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang werten und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin/jeder Gutachter entweder die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen.

Die Bewertung der Dissertationsschrift erfolgt wie folgt:

- magna cum laude (sehr gut) = 1
- cum laude (überdurchschnittlich) = 2
- rite (durchschnittlich) = 3
- non sufficit (nicht genügend) = 4

(4) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Promovendin/der Promovend sowie die Mitglieder der Promotionskommission können die Gutachten einsehen; die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Weichen die Ergebnisse der Gutachten um mehr als zwei Noten voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten.

(6) Wird die Dissertation in allen Gutachten mindestens mit "rite (durchschnittlich = 3)" bewertet, so gilt die Dissertation als angenommen.

(7) Fällt ein Gutachten ablehnend („non sufficit“, nicht genügend = 4) aus oder verlangt eine Gutachterin/ein Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind die Promovendin/der Promovend die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachterinnen/Gutachtern erneut beurteilt. Beurteilen zwei Gutachterinnen/Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit "non sufficit" (nicht genügend = 4), so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird abgebrochen.

(8) Nach Ablehnung der Dissertation ist eine Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nicht zulässig. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(9) Der Abbruch des Promotionsverfahrens wird der Promovendin/dem Promovenden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf sein Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(10) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch den Fakultätsrat und der öffentlichen Bekanntgabe im Dekanat liegt die Dissertation zur Einsicht aus. Im Auslagezeitraum können schriftlich Einwände erhoben werden, die dem Promotionsausschuss der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät mit einer Begründung vorzulegen sind;

Einwände können auch einen Plagiatsverdacht betreffen. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 12 Disputation und Bewertung der Promotion**

(1) Die öffentliche Disputation hat den Zweck, die wissenschaftliche Befähigung der Promovendin/des Promovenden durch Vortrag und wissenschaftliche Diskussion zu beweisen. Die Diskussion soll sich auf die Dissertation, den Vortrag und das fachliche Umfeld der bearbeiteten Thematik beziehen.

(2) Die Disputation sollte spätestens einen Monat nach Eingang der Gutachten durchgeführt werden.

(3) Zur Disputation müssen die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und zwei Gutachter anwesend sein. Der Termin der Disputation ist im Einvernehmen mit dem Promovenden festzulegen.

(4) Termin und Ort der Disputation sind 14 Tage im Voraus in der Fakultät unter Mitteilung des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu geben.

(5) Die Disputation beginnt mit einem 30-minütigen Vortrag, in dem die Promovendin/der Promovend die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt die Aussprache, in der die Promovendin/der Promovend die Dissertation gegen Kritik, insbesondere der Gutachterinnen/Gutachter, verteidigt und Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission beantwortet. Fragen anderer Eingeladener zum Promotions-thema können von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zugelassen werden. Die Aussprache sollte 90 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission, der Protokollführerin/dem Protokollführer und den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(7) Versäumt die Promovendin/der Promovend die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Promovendin/dem Promovend schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt und kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden und mit Einverständnis der Promotionskommission auch in englischer Sprache erfolgen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die Disputation.

(9) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation. Die Bewertung der Disputation erfolgt anhand der Notenskala gemäß § 11 (3).

(10) Die Promotionskommission stellt unter Einbeziehung der Bewertungen der Gutachterinnen/Gutachter die Note für die Dissertation, die Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion fest. Nach Bewertung aller Gutachten und der Disputation ergibt sich das Gesamtprädikat wie folgt:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (überdurchschnittlich)
- rite (durchschnittlich)

Das Gesamtprädikat „non sufficit“ (nicht bestanden) tritt ein, wenn für die Mehrzahl der Einzelbewertungen Noten schlechter als „rite“ vergeben wurden.

(11) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann vergeben werden, wenn sämtliche Einzelbewertungen mit „magna cum laude“ bewertet wurden und die Gesamtleistung durch die Gutachten und die Promotionskommission als außerordentlich eingeschätzt wird und die Promotionskommission dies einstimmig beschließt.

(12) Die Bewertungsskala wird allen Verfahrensbeteiligten, insbesondere den Gutachterinnen/Gutachtern, mit der Eröffnung des Verfahrens formell mitgeteilt.

(13) Unmittelbar im Anschluss an die Sitzung gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission der Promovendin/dem Promovenden die Bewertung der Disputation und das Gesamtprädikat bekannt.

(14) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung des Gesamtprädikats erhält die Promovendin/der Promovend eine Bescheinigung (Zwischenzeugnis) gemäß Anlage 4, die den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, das Gesamtprädikat der Promotion und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans enthält.

(15) Auf der Grundlage der Gutachten kann die Promotionskommission Korrekturen und Änderungen der Dissertationsschrift vor der Drucklegung verlangen. Die Druckerlaubnis erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission.

(16) Wird die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(17) Wird die Disputation auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Promotionskommission erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid.

(18) Gegen Bewertungsentscheidungen ist ein Gegenvorstellungsverfahren nach den Regeln des § 38 - Begründung von Prüfungsentscheidungen, Einwendungen gegen die Bewertung - der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (in der jeweils gültigen Fassung) - zulässig.

(19) Von der Ablehnung einer Promotion macht der Promotionsausschuss den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung.

### **§ 13 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden ausgesetzt werden, solange keiner der Gutachter/Gutachterinnen ein Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt

(2) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

(3) Wird vor oder nach Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Promovendin/der Promovend bei den Promotionsvoraussetzungen oder den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig.

(4) Sind seit der Zulassung zur Promotion mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers nach Anhörung der Promovendin/des Promovenden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

### **§ 14 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Promovendin/Der Promovend ist verpflichtet, das Ergebnis der wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung in einer recherchierbaren Form zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar unentgeltlich folgende Exemplare an die Universitätsbibliothek abliefern,

die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen (keine Spiralbindung):

- a) 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck (A4/A5) zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 4 Druckexemplare der Dissertationschrift, wenn die Veröffentlichung (nachweislich) ungekürzt in einer Zeitschrift oder mehreren Zeitschriften erfolgt oder erfolgte oder
- c) 4 Verlagsexemplare, wenn ein (nachweislich) gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen wird oder
- d) 4 Druckexemplare und die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), b) und d) müssen die Druckexemplare als Ganzgewebeband von einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL-RG 495 hergestellt und der Universitätsbibliothek zur Archivierung zur Verfügung gestellt werden.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin/der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher bzw. englischer Sprache enthalten.

(4) Versäumt die Promovendin/der Promovend, die Druckerlaubnis des Vorsitzenden der Promotionskommission einzuholen, oder versäumt sie/er die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(5) Der Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet von Datum der Disputation, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

## § 15 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen (Muster siehe Anlage 5).

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät,
- b) bei grenzüberschreitenden Promotionsverfahren (Cotutelle) den Verweis auf die Promotionsleistung an der anderen Hochschule,
- c) den verliehenen Doktorgrad,
- d) den Namen, Geburtstag und Geburtsort der Promovendin/des Promovenden,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Fakultät,
- g) den Namen und die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Universität,
- h) das Präsesiegel der Humboldt-Universität zu Berlin,
- i) das Datum der Disputation,
- j) die Gesamtnote.

(4) Der Titel darf ab Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(5) Die Promotionsurkunde wird spätestens drei Monate nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt.

## § 16 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

(1) Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Hochschule auf Antrag der Promovendin/des Promovenden aufgrund einer Dissertation, einer Disputation und der Veröffentlichung der Dissertation ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren (Cotutelle) ermöglichen.

(2) Voraussetzung für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren ist, dass die Humboldt-Universität zu Berlin mit der ausländischen Hochschule eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene Vereinbarung schließt. Die Regelungen der jeweils geltenden Promotionsvorschriften der beteiligten Hochschulen sind in dem Verfahren zu beachten.

## § 17 Sonstige Promotionen

Für kooperative, fakultätsübergreifende oder interdisziplinäre Promotionen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und dem jeweiligen Programm geschlossen werden, die in Einzelpunkten von der Promotionsordnung der Fakultät abweichen kann. Voraussetzung ist die

Annahme als Promovendin/Promovend gemäß Paragraph § 7 (2) der vorliegenden Promotionsordnung.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Die akademische Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. rer. agr. h.c./Dr. rer. hort. h.c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf entsprechenden Gebieten verliehen werden.

(2) Die zu Ehrende/Der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Der Fakultät ist ein ausführlich begründeter Vorschlag zur Ehrenpromotion zu unterbreiten.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorschlag zur Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

### **§ 19 Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
  - b) wenn er bei einer vorsätzlichen Straftat missbräuchlich genutzt wurde.

(2) Über den Entzug eines verliehenen akademischen Grades entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag des Fakultätsrates. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für alle Promovierenden, die nach ihrem In-Kraft-Treten an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät angenommen wurden. Promovierende die nach der Promotionsordnung vom 14. Juli 2005 angenommen wurden, können innerhalb von zwei Jahren wahlweise ihr Promotionsverfahren nach neuer oder alter Ordnung weiterführen. Der einmalig mögliche Wechsel in diese Ordnung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident veranlasst die neue Fassung der Promotionsordnung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* bekanntzugeben.

### **Anlagen:**

1. Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
2. Muster für eine Betreuungsvereinbarung
3. Muster für das Titelblatt der Dissertation
4. Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion
5. Muster für die Urkunde der Promotion

**Anlage 1**

**HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**

**Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät**

**Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren** (Begleitbogen 1)

zum Promotionsverfahren - Dr.rer.agr./Dr.rer.hort./Ph.D.

Frau/Herr

Name.....Vorname.....

geboren am.....in.....

erklärt nach Kenntnisnahme der Promotionsordnung der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät ihre/seine Absicht, an der Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad

.....  
zu erwerben.

Der Hochschulabschluss wurde an der

.....  
im Fach.....

im Jahre.....erworben. Gesamtprädikat:.....

**Arbeitsthema des Promotionsvorhabens:..**

.....  
.....

Kumulativ: ja/nein

**Dissertation in englischer Sprache**  **oder in anderer Sprache**

**Disputation in englischer Sprache**  (bitte ankreuzen)

Finanzierung während der Promotionszeit (z.B. DAAD, Stiftungen, Mitarbeiter/in HU usw.):

.....

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten  
Adresse:

.....  
.....

Tel. (dienstl./privat):.....

E-Mail:.....

**Erklärung**

einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zur Übernahme der Betreuung des Promotionsverfahrens.

Frau/Herr Prof. ....

Berufungsgebiet.....

wird die Kandidatin/ den Kandidaten betr. Ableistung aller für die Promotion erforderlichen Teilleistungen beraten und unterstützen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Hochschullehrer/in

**Anlage 2**

**Betreuungsvereinbarung**  
Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

zwischen

\_\_\_\_\_ (PromovendIn),  
\_\_\_\_\_ (Betreuer/in/Erstgutachter/in),  
\_\_\_\_\_

Im Sinne einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit im Rahmen des Dissertationsprojekts schließen [PromovendIn], und [BetreuerIn] folgende Betreuungsvereinbarung ab.

**Dissertationsprojekt**

1. [PromovendIn] erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel „[.....]“. Die Dissertation wird auf [Englisch/Deutsch] verfasst. Das Vorhaben ist in einem Exposé vom [Datum] genauer beschrieben.
2. Als Bearbeitungszeitraum für das Promotionsvorhaben wird vereinbart: [Semester] bis [Semester]. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Übernahme von familiären Verpflichtungen) kann die Dauer der Bearbeitung des Promotionsvorhabens verlängert werden.
3. Für das Promotionsvorhaben gilt der von [PromovendIn] und [BetreuerIn] vereinbarte in der Anlage aufgeführte Arbeits-/Zeitplan, Stand vom [Datum].
4. Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird [Frequenz, z.B. jährlich] durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert.
5. [BetreuerIn] verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Dauer zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation/dem Rigorosum drei Monate nicht überschreitet.

**Betreuung des Dissertationsprojekts**

6. [PromovendIn] und [BetreuerIn] beraten auf der Grundlage von Exposé, Zwischenberichten und einzelnen Kapiteln [Frequenz, mindestens einmal pro Semester] den Fortgang der Arbeit. [PromovendIn] erstellt ein Kurzprotokoll über die Treffen, das von [BetreuerIn] unterzeichnet wird.
7. [BetreuerIn] verpflichtet sich, die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form - zu kommentieren.
8. Zusätzlich zu den Betreuungsgesprächen trägt [PromovendIn] einmal jährlich im Rahmen eines Kolloquiums über den Stand der Arbeit vor und erhält Feedback zu Stand und Verbesserungsmöglichkeiten des Dissertationsprojekts.

**Begleitendes Ausbildungsprogramm**

- 9. Zwischen den Parteien wird der Besuch von fachlichen Veranstaltungen sowie überfachlichen Qualifikationsveranstaltungen durch [PromovendIn] verpflichtend vereinbart. Umfang und Inhalte werden im Arbeitsplan festgelegt.
- 10. Im Verlauf der Promotion erbringt [PromovendIn] wissenschaftliche Eigenleistungen. Diese werden im Arbeitsplan zeitnah festgehalten.
- 11. [PromovendIn] bemüht sich, einen Teil des Ausbildungsprogramms im Ausland (z.B. Forschungsaufenthalt) zu verbringen.

**Verhalten bei Konfliktfällen**

- 12. In Konfliktfällen wenden sich die Parteien zunächst an die Promotionskommission der Fakultät. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Promotionskommission der Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
- 13. [PromovendIn] und [BetreuerIn] verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 02. Juli 2002 festgelegt sind. Dazu gehört für [PromovendIn], sich in Zweifelsfällen mit [BetreuerIn] oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für [BetreuerIn] bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse von [PromovendIn] zu achten und zu benennen.

**Nachweis von Qualifikationsleistungen**

[im Umfang von **18 Studienpunkten** aus den Masterprogrammen bzw. dem Promotionskolleg Agrarökonomik an der LGF und themenverwandter anderer Fakultäten/Universitäten]

Name der Einrichtung	Bezeichnung des Moduls oder einer anderweitigen Leistung	Modul- oder Veranstaltungsnummer gemäß Vorlesungsverzeichnis	Lehrverantwortliche(r)	Studienpunkte

Datum und Unterschriften

\_\_\_\_\_ (Datum, Promovend/in),  
 \_\_\_\_\_ (Datum, Betreuer/in, Erstgutachter/in),  
 \_\_\_\_\_

**Anlage 3**

**Muster für das Titelblatt der Dissertation**

Titel der Arbeit:

.....

D i s s e r t a t i o n  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Doctor rerum agriculturarum  
(Dr. rer. agr.)  
bzw.  
Doctor rerum horticulturarum  
(Dr. rer. hort.)  
bzw.  
Doctor of Philosophy  
(Ph.D.)

eingereicht an der  
Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät  
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

.....

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)

.....  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin/Präsident  
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan der  
Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Gutachterin/Gutachter

1. ....
2. ....
3. ....

Tag der mündlichen Prüfung: .....



**HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**  
**Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät**  
**- Der Dekanin/Der Dekan -**  
**Z W I S C H E N Z E U G N I S**

**Vorname Name**

geb. am ..... in .....

hat sich an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 14. Juli 2005 bzw. vom 31. März 2014 unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Thema der Dissertation:

.....

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doctor rerum agriculturalarum (Dr. rer. agr.)“, „Doctor rerum horticulturalarum (Dr. rer. hort.)“ bzw. „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“.

Berlin, den .....

[Unterschrift Dekan/in]

Anlage 5

# HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

verleiht

Frau/Herrn **Name**

geb. am Datum in Ort

den akademischen Grad

**Doctor rerum agriculturalarum**  
(Dr. rer. agr.)

bzw.

**Doctor rerum horticulturalarum**  
(Dr. rer. hort.)

bzw.

**Doctor of Philosophy**  
(Ph.D.)

nachdem sie/er die dazu erforderliche wissenschaftliche Befähigung  
nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:

**Thema**

Die mündliche Prüfung fand am Datum statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

**Prädikat**

erteilt.

Berlin, den Datum

[Unterschrift]  
Präsident/in

[Unterschrift]  
Dekan/in